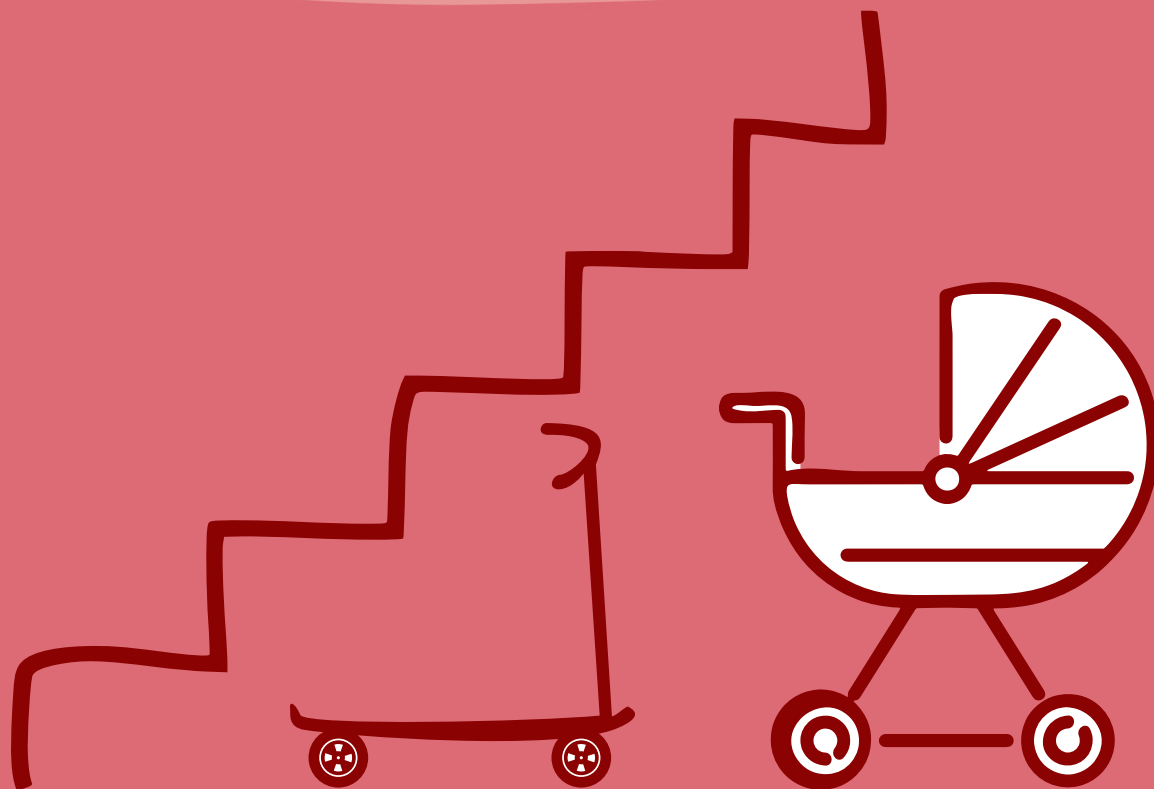




Themenblatt

# Kinderwagen und Co

Was darf ins Treppenhaus?



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander



Es gibt immer noch viele Häuser mit engen Treppen ohne Platz für einen Kinderwagen. Kein Fahrstuhl im Haus und die Einkaufstüten sind schwer. Das Kind im Arm quengelt und dann muss man die Treppe hinauf. Die Wohnung ist klein, im Keller kein Platz, einen Abstellraum für Kinderwagen gibt es nicht, die Hausordnung verbietet das Abstellen von Kinderwagen auf den Fluren. Das ist Alltag in vielen Münchner Mietshäusern. Doch es gibt endlich Hoffnung, dass es besser wird. Die Gerichte urteilen immer familienfreundlicher und sagen inzwischen mehrheitlich: Kinderwagen im Hausflur sind erlaubt, wenn die Mitbewohner\*innen nicht gefährdet und nicht stark behindert werden.

#### **Vierter Stock, drei Kinder und kein Fahrstuhl**

Maria Mustermann lässt den Kinderwagen unten stehen, schiebt ihn neben die Briefkästen. Da ist reichlich Platz, findet sie. Sie hofft, dass niemand sich beschwert. Drei Kinder, jeden Tag Großeinkauf, der Haushalt. Sie fühlt sich erschöpft. Als sie wieder einkaufen geht, das Neugeborene auf dem Arm, die beiden Geschwister an der anderen Hand, steht ihr Kinderwagen draußen vor der Haustür. Maria Mustermann wird nie erfahren, wer den Wagen rausgestellt hat. Am nächsten Tag dasselbe. Eine unerträgliche Situation.

Maria Mustermann alarmiert den Hausmeister, der benachrichtigt die Hausverwaltung und am nächsten Tag steht am Aushang, dass die junge Frau „den Kinderwagen neben den Briefkästen abstellen darf. Die Hausverwaltung“. Obwohl das in der Hausordnung noch verboten worden war.

Diese alte Regelung stand ohnehin nicht mehr im Einklang mit der Rechtsprechung. In zahlreichen Urteilen wurde bestätigt, dass Kinderwagen und Rollstühle im Hausflur abgestellt werden dürfen, wenn Mitbewohner\*innen nicht stark belästigt oder gar gefährdet werden. Auch dann, wenn etwas anderes in der Hausordnung steht. Der Bundesgerichtshof hat dazu ein sehr wichtiges Urteil gesprochen: „Wer als Mieter eine Wohnung anmietet, hat nicht nur ein Recht, die Mieträume zu benutzen. Er hat auch das Recht, die Gemeinschaftsflächen des Hauses zu benutzen [...], wenn er darauf angewiesen ist und die Größe des Hausflures das Abstellen zu lässt“. Damit stellte es sich klar gegen die bisherige Rechtsauffassung, dass Mieter\*innen lediglich über die gemietete Wohnung verfügen dürfen.

#### **Ein „Fluchtweg“ muss vorhanden sein**

Es ist eng bei Erika und Max Mustermann zu Hause. Die junge Familie mit dem vierjährigen Alexander wohnt schon lange in drei Zimmern. Mit dem Fahrstuhl geht es ganz oben unters Dach. Das ging bisher prima. Doch seit Anna geboren wurde, ist es in der Wohnung und auch finanziell eng geworden. Eine Vier-Zimmer-Wohnung ist zu teuer und so haben die Eltern die Regale einfach in die Höhe gebaut. Der Wohnungsflur ist Stauraum, jeder Quadratzentimeter wird genutzt. Für den Kinderwagen ist einfach kein Platz mehr. Doch als Erika Mustermann Annas Kinderwagen vor ihrer Wohnungstür im Treppenhaus parkt, gibt es sofort einen Konflikt mit dem Nachbarn gegenüber. Er fühlt sich behindert, wenn er mit seinem Hund die Treppe heruntergehen will.



Wohnanlagen mit Fahrstühlen verfügen selten über einen großzügigen Eingangsbereich mit Platz für Kinderwagen und schon gar nicht über eine Kinderwagen-garage. Der Keller ist voll. So ist es auch bei Familie Mustermann. Sie müssen den Kinderwagen mit nach oben nehmen. Dort wird er vor der Wohnungstür abgestellt. Alexanders Dreirad bringen sie ohnehin immer in den Keller.

Sie wissen, dass das Abstellen von Dreirädern oder Kleinkinder-Fahrrädern nur vorübergehend und in Ausnahmefällen erlaubt ist. Und sie wollen keinen Ärger mit den Nachbar\*innen. Nur für den Kinderwagen haben sie keine andere Lösung gefunden. Er ist ohnehin klein dimensioniert und vor der Wohnungstür ist auch genügend Platz. Erika und Max Mustermann haben nachgemessen, wie viel Platz dem Nachbarn mit seinem Hund bleibt. Der Durchgang ist über einen Meter breit. Die Bayerischen Bauordnung enthält zwar keine detaillierten Meterangaben, aber sie gibt vor, dass die Breite der Flure für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen muss. In der Landesbauverordnung Hamburg wurde hierzu beispielsweise ein Meter als Richtwert angegeben.

#### **Und wenn Besucher\*innen mit ihrem Baby vorbeischaun?**

Das ist kein Problem, wenn es genügend Platz für zwei Kinderwagen gibt und der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Wenn nicht, dann wird der/die Gastgeber\*in einen der Kinderwagen wohl doch in ihre Wohnung zwängen müssen.

Schwierig ist in diesem Fall, dass nicht geregelt werden kann, wann sich Nachbar\*innen belästigt fühlen. Das kann nur im Einzelfall geklärt werden.

Kindertagespflegepersonen jedoch, die mehrere Kleinkinder betreuen, müssen sich nach anderen „Parkplätzen“ für die Kinderwagen oder Buggys umschaun.

#### **Manche Keller sind für Kinderwagen nicht geeignet**

Keller sind in Münchner Mietshäusern oft winzig und überfüllt. Der Kellergang ist eng, ein paar Kinderwagen sind auf dem Gang abgestellt, der Rest ist mit vielen Fahrrädern verstellt. Und der Aufzug endet im Erdgeschoss. Manche Keller sind finster und muffig und für Kinderwagen schon aus hygienischen Gründen nicht geeignet.

Wenn es derartige Probleme gibt, sollten Mieter\*innen mit dem\*der Vermieter\*in, der Hausverwaltung und dem\*der Hausmeister\*in sprechen. Wohnungseigentümer\*innen sollten in der Eigentümerversammlung auf jeden Fall versuchen, mit der Mehrheit der Eigentümer\*innen eine kinderfreundliche Hausordnung zu erreichen. Wie wäre es mit einer Kinderwagengarage, wenn das baulich möglich ist? Mieter\*innen können versuchen, sich in Mieterversammlungen zu behaupten, falls der Weg über den\*die Vermieter\*in erfolglos blieb. Die Chancen stehen nicht schlecht, denn die Gerichte sind heute eindeutig in ihren Urteilen: Kinderwagen und auch Rollstühle haben Vorfahrt. Allerdings: Ein genereller Anspruch auf den Bau einer Kinderwagengarage besteht nicht.

#### **Fahrradanhänger dürfen im Hof stehen**

Kathrin Mustermann ist oft mit dem Fahrrad unterwegs. Ihre beiden kleinen Töchter sind immer hinten im Anhänger dabei.

Das ist viel sicherer, als zwei Kinder auf dem Fahrrad zu balancieren, findet die junge Mutter. Den Anhänger parkt sie im Hof der Wohnanlage, bei den Fahrradständern. Doch die Hausverwaltung hat etwas dagegen.

Der Hänger dürfe da nicht stehen, er behindere andere Mieter\*innen, so die Begründung der Hausverwaltung. Wohin mit dem Anhänger? Kathrin Mustermann hat keine Ahnung. Weder im Keller noch in der Wohnung gibt es dafür Platz. Von einer Nachbarin erfährt sie, dass Fahrradanhänger sehr wohl auf dem Hof geparkt werden dürfen, wenn andere zumutbare Abstellmöglichkeiten fehlen. In einem ähnlichen Fall hat das Amtsgericht Berlin-Schöneberg nämlich klargestellt, dass auch Treppen, Höfe und Durchfahrten zur Mietsache gehören und von den Mieter\*innen genutzt werden dürfen, sofern niemand gefährdet wird. In der Urteilsbegründung heißt es auch, man könne den Anhänger nicht nach jeder Benutzung in den Keller bringen. Denn dann müssten die Kleinkinder ja unbeaufsichtigt im Hof oder an der Kellertreppe warten.

### **Schuhe vor der Wohnungstür sind verboten**

Ein besonderes Problem ist, vor allem unter kulturellen Aspekten, das Abstellen von Schuhen vor der Wohnungstür. Das hat in vielen Ländern jahrhundertelange Tradition. Niemand geht dort mit Straßenschuhen in die Wohnung. Aber Schuhe oder Regenschirme dürfen nur vorübergehend neben der Wohnungstür abgestellt werden, wenn sie zum Beispiel im Regen nass geworden sind. Das stößt bei vielen Familien verschiedener Nationalitäten auf Unverständnis.

In diesem Fall kann man aus der Rechtsprechung keine einheitliche Linie erkennen: Schuhe gehören in die Wohnung. Das gelte auch, wenn genügend Platz im Hausflur sei, urteilten die meisten Gerichte. „Schuhschränke im Hausflur dürfen aufgestellt werden, wenn dadurch keine Mitbewohner beeinträchtigt werden“, entschied in einem Einzelfall das Amtsgericht Köln. Doch die meisten anderen Gerichte werten das Stehenlassen von Straßenschuhen im Hausflur als unzulässige Ausweitung des Wohnraumes.

#### **Impressum**

Herausgeberin:  
Büro der Kinderbeauftragten  
Landeshauptstadt München  
Sozialreferat / Stadtjugendamt  
Prielmayerstraße 1  
80335 München  
Tel.: 089 233-49745  
Fax: 089 233-49555

#### **E-Mail:**

[kinderbeauftragte.soz@muenchen.de](mailto:kinderbeauftragte.soz@muenchen.de)

#### **Internet:**

[www.muenchen.de/kinderbeauftragte](http://www.muenchen.de/kinderbeauftragte)

#### **Konzept und Redaktion:**

Jana Frädriich  
Überarbeitung 2. Auflage:  
Deborah Henschel

#### **Gestaltung:**

Richard Stry

April 2021

